

Satzung des Fördervereins Freudenthaler Sensenhammer e.V. Leverkusen

Fassung gem. Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 25.05.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein ist im Vereinsregister für Leverkusen unter dem Namen „Förderverein Freudenthaler Sensenhammer e.V.“ eingetragen. Er wird im folgenden „Förderverein“ genannt.

2.
Der Sitz des Fördervereins ist Leverkusen.

3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt den Zweck, das in Leverkusen liegende Gelände der ehemaligen Sensenfabrik H. P. Kuhlmann Söhne, einschließlich Aufbauten, in seiner Nutzung als Industriemuseum auf Dauer zu unterhalten.

Weiterer Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Außerdem widmet sich der Förderverein der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz des auf der Liegenschaft gelegenen Denkmals „Sensenfabrik“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Dokumentation der Firmenentwicklung, der Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte der Sensenherstellung,
- die Demonstration der Sensen- und Sichelherstellung
- die Restaurierung und dauernde Pflege der historischen Industrieanlage einschließlich der Ausstattung und Einrichtung
- die zeitweise oder dauernde Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von künstlerischen, technischen oder ähnlichen Aktivitäten
- die Vermittlung von Inhalten und Zusammenhängen der Industriegeschichte unserer Region, der Metallverarbeitung und -bearbeitung sowie die Weiterentwicklung unserer Industrie zur Nachhaltigkeit im Wege der außerschulischen Weiterbildung und Erwachsenenbildung.

Der Förderverein arbeitet zur Zweckerreichung mit Organisationen und Institutionen mit entsprechender Zielsetzung und Privatpersonen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.
Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden,

einschließlich eventueller Überschüsse. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Förderverein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Die Mitglieder erhalten durch ihre Zugehörigkeit zum Förderverein keine wirtschaftlichen Vorteile.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personengesellschaft werden.

2.

Auf Vorschlag eines jeden Mitglieds des Fördervereins kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

3.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

4.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Förderverein, im Falle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft mit deren Auflösung.

6.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für die Fristwahrung gilt der Zugang der Kündigung beim Vorstand.

7.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann insbesondere durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines weiteren Monats bei fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet. Der Ausschluss ist dann unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufhebt.

8.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Betrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

9.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung und für jeden Tagesordnungspunkt besonders zu erteilen und muss das Stimmverhalten zu den einzelnen Punkten vorgegeben. Ein jeder Bevollmächtigter darf lediglich ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- Änderung der Satzung;
- Entscheidung über eingereichte Anträge;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung des Fördervereins.

3.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder (nach Einwilligung des einzelnen Mitglieds) per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail angegebene Kontaktadresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.

Jedes Mitglied kann spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung beantragen. Der Vorstand berücksichtigt diese in der Tagesordnung entsprechend.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs auf einen Wahlleiter zu übertragen. Die Weiterleitung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden. Soweit der Vorsitzende selbst zur Wahl steht, hat er die Versammlungsleitung an einen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied abzugeben.

3.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Antrag von einem erschienenen, stimmberechtigten Mitglied diesbezüglich vorliegt.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind oder ordnungsgemäß durch Bevollmächtigung vertreten sind.

Soll die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins beschließen, ist sie nur beschlussfähig, wenn zumindest vierzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.

5.

Stellt die Versammlung die Beschlussunfähigkeit fest, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

7.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, beziehungsweise diejenige, der/die die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern.

2.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Förderverein nach außen gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zur Entscheidung übertragen sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes;
- Führung der laufenden satzungsgemäßen Geschäfte des Vereins.

4.

Der Vorstand kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzelnen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

3.

Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung in den Punkten ausgeschlossen, die ihre eigenen privaten Interessen oder die Interessen der juristischen Personen, die Sie vertreten, unmittelbar berühren.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

1.

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechnigte Liquidatoren.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Landschaftsverband Rheinland (LVR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit dem Ziel, das Museum weiter zu betreiben, oder – wenn eine Aufnahme durch den LVR nicht möglich oder zielführend ist –
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.